



KONZERNVORSCHRIFT NR. 03/2011

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Postgasse 8
1010 Wien, Österreich

Ersetzt OrgV 07/2007

**Diese Konzernvorschrift gilt für die mit dem
Beteiligungsmanagement befassten Mitarbeiter
der Österreichische Post AG und die Geschäftsführung
der Beteiligungsgesellschaften**

Tel.: +43 (0) 577 67 / 23415
Fax: +43 (0) 577 675 / 23415
E-Mail: aneliese.ettmayer@post.at

Tel.: +43 (0) 577 67 / 21834
Fax: +43 (0) 577 675 / 21834
E-Mail: alexander.koch@post.at

Tel.: +43 (0) 577 67 / 23034
Fax: +43 (0) 577 675 / 23034
E-Mail: walter.oblin@post.at

M&A / BETEILIGUNGEN

**GÜLTIGKEITSDAUER
AB 03.06.2011
BIS AUF WEITERES**

1. Ziel

Ziel der vorliegenden Konzernvorschrift ist die Regulierung

- des Prozesses des Erwerbes (Akquisition) oder des Verkaufs einer Beteiligung
- der Durchführung der für eine Einbindung in den Post-Konzern notwendigen Integrationsmaßnahmen
- der nach der Akquisition und Einbindung aufgrund der dann gegebenen Konzernzugehörigkeit erforderlichen laufenden Administrations- und Informationserfordernisse.

einschließlich der jeweiligen Zuständigkeiten.

Diese Konzernvorschrift gilt für die Österreichische Post AG (nachfolgend „Österreichische Post“) und alle vollkonsolidierten Unternehmen der Österreichischen Post (VK-Unternehmen).

Für at equity konsolidierte-Unternehmen (EQ-Unternehmen) soll diese Konzernvorschrift eine Orientierungshilfe sein, worauf der Gesamtvorstand vor einer entsprechenden Beschlussfassung Wert legt.

Grundsätzlich gilt, dass EQ-Unternehmen jedenfalls vor einem Antrag zur Beschlussfassung über Akquisitionen oder Beteiligungsverkäufen gemäß Konzernvorschrift Nr.2/2011 die Abteilungen Recht, Controlling, Rechnungswesen und Strategie & Konzernentwicklung einzubinden haben.

2. Akquisitionsphase

Alle wesentlichen Prozessschritte in der Akquisitionsphase, insbesondere die Vorstandsanträge/-unterlagen und Management Summaries, sind mit den zentralen Abteilungen Controlling, Recht sowie Strategie und Konzernentwicklung der Österreichischen Post abzustimmen.

2.1 Auswahl Akquisitionstarget

Die Auswahl des Akquisitionstargets erfolgt durch die zuständige Division in Abstimmung mit der Abteilung Strategie und Konzernentwicklung. Bei Beiziehung von Beratern für Marktuntersuchungen sind die bestehenden Regelungen über die Vergabe von Berateraufträgen zu beachten; Strategie und Konzernentwicklung ist einzubinden.

2.2 Projektleitung und 1. Vorstandsantrag

Die verantwortliche Division hat einen Projektleiter und ein Projektteam zu benennen und einen Antrag an den Gesamtvorstand (1. Vorstandsantrag) zu stellen, welcher

- die wesentlichen wirtschaftlichen Daten des Akquisitionszieles (Gewinn- und Verlustrechnung (mindestens Umsatz, EBITDA, EBIT), Anzahl der Mitarbeiter, Gesellschafterstruktur Marktanteile etc.) darstellt,
- die Übereinstimmung mit den strategischen Vorgaben für den Post-Konzern erläutert und eine Markt- bzw. Wettbewerbsanalyse umfasst, sowie
- einen Zeitplan für die Durchführung der gesamten Akquisition bis zu dem im Einklang mit den bestehenden Richtlinien (u.a. Organisationsvorschrift 4/2007 über die Einbindung des Rechnungswesens in den Akquisitionsprozeß) angestrebten Closing-Stichtag und insbesondere für die Abhaltung der Sorgfaltsprüfungen (Due Diligence) zu enthalten hat.

In diesem Vorstandsantrag sind außerdem die Budgets für legal, financial (einschliesslich tax) und ggf. commercial Due Diligence sowie weiterer im Einzelfall erforderlicher Sondererhebungen (IT, HR, Umwelt etc.) und ein allfälliges Budget für die Beauftragung einer Investmentbank zu beantragen sowie die grundsätzliche Genehmigung für den Abschluss eines Letter of Intent (LOI) bzw. Non-Binding-Offer (NBO) einzuholen. Spätestens mit dem Vorstandsantrag ist die Organisationseinheit Compliance einzubinden.

Soweit im Vorfeld bereits Gespräche/Verhandlungen mit den potenziellen Verkäufern über den möglichen Erwerb des Akquisitionstargets stattfinden, ist eine wechselseitige Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA) abzuschließen. NDA, LOI und NBO sind in Abstimmung mit der Abteilung Recht zu erstellen.

2.3 Sorgfaltsprüfungen (DD) und Einbindung von externen Berater

2.3.1 Inhalte und Beauftragung

- Legal und Financial/Tax Due Dilligence

Für die legal und financial/tax Due Diligence ist immer ein externer Berater aus dem Rechtsanwaltsbereich bzw. dem Wirtschaftsprüferbereich beizuziehen. Die Auswahl dieser externen Berater erfolgt in Abstimmung mit der Abteilung Recht bzw. Controlling.

Die Beratungsaufträge haben die von der Abteilung Recht bzw. Controlling jeweils festzulegenden Due Diligence-Schwerpunkte jedenfalls zu enthalten.

- Commercial Due Dilligence, Einbindung Investmentbank, Sondererhebungen

Die Entscheidung über die Verwendung von Beratern für die commercial Due Diligence oder die Durchführung zusätzlicher Sondererhebungen (IT, HR, Umwelt etc.) ist in jedem Einzelfall in Abstimmung mit Strategie und Konzernentwicklung zu fällen, ebenso die Entscheidung, ob in dem jeweiligen Akquisitionsprozess eine Investmentbank einzubinden ist.

Bei allen oben genannten Beauftragungen sind die bestehenden internen und externen (insb. Vergaberecht) Regelungen zu beachten (Beschaffungsrichtlinie).

2.3.2 Ergebnisse der Sorgfaltsprüfungen, Management Summary für den Fachvorstand und den Finanzvorstand

Nach Abschluss des Due Diligence-Prozesses ist von der Projektleitung an den zuständigen Fachvorstand und an den Finanzvorstand ein Management Summary über die wesentlichsten Erkenntnisse (einschließlich Risiken) aus den vorgenommenen Sorgfaltsprüfungen und gegebenenfalls - weiteren Sondererhebungen zu erstellen.

2.4 Bewertung/Kaufpreisabschätzung

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen hat der Projektleiter unter Beiziehung von Controlling und Strategie und Konzernentwicklung eine erste Kaufpreisabschätzung unter Verwendung der „discounted cashflow - Methode“ (DCF) sowie des Multiplikatorenmodells zu erstellen.

2.5 Aufnahme Vertragsverhandlungen, 2.Vorstandsantrag

Die Projektleitung hat einen Antrag an den Gesamtvorstand zu erstellen, in welchem die Genehmigung zur Aufnahme finalisierender Kaufverhandlungen geregelt ist.

Dieser Antrag hat zu enthalten

- eine wirtschaftlich begründete Kaufpreisvorstellung;
- die mit dem Verkäufer zu verhandelnden vertragsrechtlichen Schwerpunkte.

2.6 Vertragsverhandlungen, Genehmigung durch den Gesamtvorstand (3. Vorstandsantrag), Vertragsabschluss

- Verhandlungsführung, Einbindung interner Stellen und externer Berater

Die finalisierenden Verhandlungen haben unter Beiziehung der externen Berater, die am DD - Prozess beteiligt waren sowie der Abteilungen Recht und Controlling sowie Strategie und Konzernentwicklung zu erfolgen. Die Federführung bei der Vertragserstellung bzw. –gestaltung

(vertragliche Umsetzung der wirtschaftlichen Verhandlungsergebnisse) liegt bei der Abteilung Recht.

- Verhandlungsergebnis, Genehmigung durch den Gesamtvorstand (3. Vorstandsantrag)

Das Ergebnis der Verhandlungen ist dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen, wobei allenfalls vom Gesamtvorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand der Österreichischen Post eine Aufsichtsratsgenehmigung einzuholen ist.

- Signing und Closing

Nach dem Vorliegen positiver Entscheidungen (Gesamtvorstand, ggf. Aufsichtsrat) kann das Signing erfolgen. Unter Beiziehung der Rechtsabteilung ist auf die Erfüllung der Closing-Bedingungen zu achten.

Weiters ist es von wesentlicher Bedeutung, dass das Konzernrechnungswesen sowie die Abteilung Steuern bereits frühzeitig in den Prozess eingebunden werden, um gestaltend mitwirken zu können. Ist eine bilanzielle Beurteilung nicht schon während Erstellung des Vorstandsantrags notwendig, so ist das Konzernrechnungswesen spätestens nach positiver Behandlung durch den Vorstand und Vorliegen erster Daten nach Aufnahme der Verhandlungen im Rahmen eines ersten „Avisos“ über das geplante Projekt zu informieren.

Die Information der Öffentlichkeit, Investoren und Post Mitarbeiter über die Akquisition erfolgt durch die Abteilungen Investor Relations und Pressearbeit und interne Kommunikation in Abstimmung mit dem Fachvorstand und der Projektleitung.

3. Integrationsphase

3.1 Integrationsverantwortlicher

Nach dem Signing ist durch die zuständige Division ein Integrationsverantwortlicher namhaft zu machen, welcher die Koordination zwischen dem Management des Akquisitionstargets und den zentralen Konzernfachbereichen herzustellen hat. Bis zum erfolgreichen Closing sind Integrationschritte unter Beachtung des vertraglich und/oder kartellrechtlich bestehenden Vollzugsverbots vorzunehmen.

3.2 Zentrale Konzernfachbereiche

Alle für den Berichts- und Planungsprozess nötigen Informationen und Systeme werden seitens der zentralen Konzernfachbereiche den Divisionsleitungen und den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften jeweils rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

3.3 Konzernstandards

Die inhaltliche Entscheidung, welche Standards von der akquirierten Unternehmung einzuhalten sind bzw. welche Neuimplementierungen vorzunehmen sind, erfolgt durch die jeweiligen (zentralen) Konzernfachbereiche. Die bestehende Organisationsvorschrift 4/2007 über die Einbindung des Rechnungswesens in den Akquisitionsprozeß bleibt von dieser Konzernvorschrift unberührt aufrecht.

Folgende Unterlagen sind der Abteilung Konzernrechnungswesen zu übermitteln:

- a. Closingbilanz zum Closingstichtag
- b. Purchase Price Allocation auf Basis der Closingbilanz

3.4 Anforderungen der akquirierten Unternehmung

Das Management der akquirierten Unternehmung hat seinerseits die zur operativen Steuerung notwendigen Anforderungen an das Konzernrechnungswesen und das Konzerncontrolling dem Integrationsverantwortlichen bekannt zu geben. Es ist Aufgabe des Integrationsverantwortlichen die Durchführung dieses Prozesses sicherzustellen.

Sonstige Anfragen des Managements der akquirierten Unternehmung zum Integrationsprozess sind an den Integrationsverantwortlichen zu richten, welcher für eine geordnete Weitergabe an die zuständigen Konzernfachbereiche verantwortlich ist. Die Entscheidungsbefugnis, wie derartige Fragen beantwortet werden, liegt bei den Konzernfachbereichen.

4. Verkauf von Beteiligungen

4.1 Projektleitung und 1. Vorstandsantrag

Nachdem die verantwortliche Division eine Beteiligungsgesellschaft als Verkaufsobjekt bestimmt hat, ist ein Projektleiter zu benennen und ein Antrag an den Gesamtvorstand (1. Vorstandsantrag) zu stellen, welcher

- die wesentlichen wirtschaftlichen Daten der Beteiligungsgesellschaft darstellt,
- die Übereinstimmung mit den strategischen Vorgaben für den Post-Konzern erläutert
- Art und Umfang des geplanten Verkaufsprozesses darstellt sowie die wichtigsten potentiellen Interessenten aufzählt,
- die gewünschte Kaufpreisrange enthält,
- einen Zeitplan für die Durchführung der gesamten Veräußerung (Desinvestition) bis zu dem im Einklang mit den bestehenden Richtlinien (u.a. Organisationsvorschrift 4/2007 über die Einbindung des Rechnungswesens in den Akquisitionsprozeß) angestrebten Closing-Stichtag enthält und,
- positive Stellungnahme der Abteilungen Controlling, Rechnungswesen (einschließlich Steuern), Recht und Strategie & Konzernentwicklung enthält.

In diesem Vorstandsantrag sind außerdem die Budgets für eine allenfalls durchzuführende Vendors legal und financial (einschliesslich tax) Due Diligence sowie weiterer im Einzelfall erforderlicher Sondererhebungen (IT, HR, Umwelt etc.) zu beantragen sowie die grundsätzliche Genehmigung für den Abschluss eines Letter of Intent (LOI) bzw. der Erstellung und Versendung eines Procedure Letters einzuholen. Spätestens mit dem Vorstandsantrag ist die Organisationseinheit Compliance einzubinden.

Soweit im Vorfeld bereits Gespräche/Verhandlungen mit den potenziellen Verkäufern über den möglichen Erwerb des Akquisitionstargets stattfinden, ist eine wechselseitige Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA) abzuschließen. NDA, LOI und Procedure Letter sind in Abstimmung mit der Abteilung Recht zu erstellen.

4.2 Vendors Due Diligence, Datenraum, Binding Offer

- Vendors Due Diligence

Für die Vendors Due Diligence ist immer ein externer Berater aus dem Rechtsanwaltsbereich bzw. dem Wirtschaftsprüferbereich beizuziehen. Die Auswahl dieser externen Berater erfolgt in Abstimmung mit der Abteilung Recht bzw. Controlling.

Der Umfang der Prüfung wird vom Projektleiter in Abstimmung mit den Abteilungen Recht, Controlling und Strategie und Konzernentwicklung festgelegt. Im Falle von speziellen Prüfungen

sind die zentralen Abteilungen, deren Fachgebiet betroffen ist (z.B. IT, HR, Umwelt, Immobilien etc) einzubeziehen.

- Datenraum

Die Entscheidung wo bzw in welcher Form der Datenraum eingerichtet wird, trifft der Projektleiter in Abstimmung mit dem zentralen Abteilungen Recht, Controlling und Strategie und Konzernentwicklung. Zur Bestimmung jener Unterlagen, die in den Datenraum gelangen sowie in welcher Phase (z.B. allgemeiner Datenraum und red files) dies geschieht, werden zudem die externen Berater zugezogen. Die Abteilung Recht legt gemeinsam mit der Abteilung Strategie und Konzernentwicklung die Datenraumregeln fest.

Bei allen oben genannten Beauftragungen sind die bestehenden internen und externen (insb. Vergaberecht) Regelungen zu beachten (Beschaffungsrichtlinie).

4.3 2. Vorstandsantrag; Aufnahme finaler Vertragsverhandlungen

Der Projektleiter hat einen Antrag an den Gesamtvorstand zwecks Genehmigung der Aufnahme und des Abschlusses finalisierender Kaufverhandlungen auf der Basis des bzw der Binding Offer zu stellen. Die von den Interessenten gemäß Lol oder Procedure Letter übermittelten Binding Offers sind vom Projektleiter sowie den zentralen Einheiten Recht, Controlling und Strategie und Konzernentwicklung zu evaluieren zu bewerten und zusammenzufassen.

Dieser Antrag hat zu enthalten:

- die Zusammenfassung des bzw der Binding Offer
- eine Darstellung der notwendigen Entflechtungen aus dem Konzern sowie einen Zeitplan und eine Kostenübersicht dazu

Die finalisierenden Verhandlungen haben unter Beiziehung der Abteilungen Recht und Controlling sowie Strategie und Konzernentwicklung - sowie gegebenenfalls der externen Berater, die am DD – Prozess beteiligt waren - zu erfolgen. Die Federführung bei der Vertragserstellung bzw. –gestaltung (vertragliche Umsetzung der wirtschaftlichen Verhandlungsergebnisse) liegt bei der Abteilung Recht.

4.4 Verhandlungsergebnis, Genehmigung durch den Gesamtvorstand (3. Vorstandsantrag)

Das Ergebnis der Verhandlungen ist dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen, wobei allenfalls vom Gesamtvorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand der Österreichischen Post eine Aufsichtsratsgenehmigung einzuholen ist.

Die Regelungen zum Signing und Closing bei der Akquisition einer Beteiligung gelten sinngemäß auch beim Verkauf einer Beteiligung.

Grundsätzlich gilt: Alle wesentlichen Prozessschritte im Beteiligungsverkauf, insbesondere die Vorstandsanträge/-unterlagen und Management Summaries, sind mit den zentralen Abteilungen Controlling, Recht sowie Strategie und Konzernentwicklung der Österreichischen Post abzustimmen.

5. Laufendes Beteiligungscontrolling und laufende Beteiligungsverwaltung

5.1 Zustimmungskatalog/Beirat / Aufsichtsrat

Ab erfolgtem Closing gilt der Zustimmungskatalog laut Konzernvorschrift 02/2011, in welchem die zustimmungspflichtigen Maßnahmen/Rechtsgeschäfte geregelt sind.

Nach erfolgtem Closing entscheidet der Gesamtvorstand über die Einsetzung eines Beirates bzw. Aufsichtsrates; wobei grundsätzlich bei vollkonsolidierten Unternehmen kein Beirat/Aufsichtsrat vorgesehen ist.

Von der Rechtsabteilung werden Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen für Geschäftsführung bzw. Vorstand und Beirat bzw. Aufsichtsrat in Abstimmung mit der zuständigen Divisionsleitung erarbeitet und durch entsprechende Organbeschlüsse in der neuen Beteiligungsgesellschaft verbindlich gemacht.

In jedem Beirat hat ein Vertreter des Controllings Sitz und Stimme soweit nicht der Finanzvorstand Mitglied des Beirates oder Aufsichtsrates ist; ein Vertreter der Rechtsabteilung der Österreichischen Post ist als Experte ohne beschließende Stimme zu den Beiratssitzungen einzuladen.

5.2 Berichtswesen und Planung

5.2.1 Konzernabschlüsse

Ab dem Zeitpunkt der Ersteinbeziehung in den Konzernabschluss der Österreichischen Post sind IFRS Monats- und Quartalsabschlüsse gemäß dem Jahreskonzernterminplan zu erstellen. Die Konzernabschlusserstellung erfolgt im SAP SEM System der Österreichischen Post. Ab diesem Zeitpunkt sind gemeldete unterjährige Abschlüsse verbindlich. Bei den unterjährigen Abschlüssen erfolgt keine Abschlussprüfung.

5.2.2 Forecast, Planung, Mittelfristplanung, ergänzende Analysen und Berichte

Gemäß den vom Controlling vorgegebenen Standards und nach Maßgabe des Finanzkalenders hat die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft

- über das laufende Jahr (dzt. zwei) Forecasts sowie
- eine Geschäftsjahresplanung,
- eine Mittelfristplanung für die auf das Planungsjahr folgenden 3 Geschäftsjahre zu erstellen.

Das Controlling entscheidet abhängig vom Closingstichtag, welche Vorausschaurechnungen für das Closingjahr zu erstellen sind.

Auf gesonderte Anfrage des Controllings sind überdies sonstige Kommentare, Analysen und Berichte über das Ist einzumelden bzw. solche Kommentare, Analysen und Berichte ergänzend zu den genannten Vorausschaurechnungen beizustellen.

5.3 Laufendes Berichtswesen

Das Controlling erstellt aus den eingemeldeten Bilanz- und GuV Daten und den Plan- und ggf. Forecastwerten sowie aus den an das Controlling zu meldenden Kommentaren monatliche Berichte über die bilanzielle und ergebnismäßige Entwicklung der Einzelgesellschaften. Diese Monatsberichte werden dem Gesamtvorstand, der jeweiligen Divisionsleitung und der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Das Rechnungswesen erstellt auf Grundlage der Meldedaten die monatlichen Konzernabschlüsse und die entsprechenden Berichte auf Konzernebene. Diese monatlichen Konzernabschlüsse werden dem Gesamtvorstand und der jeweils zuständigen Divisionsleitung zur Verfügung gestellt.

Die Abteilungen Rechnungswesen, Controlling, Recht, IT, Strategie & Konzernentwicklung und Investor Relations erstellen bei Bedarf ergänzende Konzernvorschriften (im Wege der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand) um eine regelmäßige inhaltliche Kommunikation über entscheidende strukturelle Fragen mit der Beteiligungsgesellschaft sicherzustellen.